

INFORMATION 8. APRIL 2026

Teilliquidationen in der SVE

Die Kündigung eines Anschlussvertrags sowie die Restrukturierung einer angeschlossenen Unternehmung führen in der SVE zu zwei Teilliquidationen mit entsprechender Verteilung von Mitteln. In diesem Schreiben informieren wir Sie über die Hintergründe.

Das Wichtigste in Kürze

- Die Caliqua AG hat den Anschlussvertrag mit der SVE gekündigt. 114 Personen (Versicherte, Rentnerinnen und Rentner) sind kollektiv zur Sammelstiftung der Equans Switzerland übergetreten.
- Bei der Restrukturierung der Zimmer GmbH sind 26 Austritte relevant.
- Beide Ereignisse führen zu einer Teilliquidation.
- Insgesamt werden CHF 10,6 Mio. übertragen, dies entspricht rund 0,2% des Gesamtvermögens der SVE.

Ausführlicher Bericht

Ausgangslage

Die Caliqua AG kündigte den Anschlussvertrag mit der SVE auf den 31. Dezember 2025. Infolge dieser Kündigung traten 65 aktiv versicherte Personen sowie 49 rentenberechtigte Personen, somit insgesamt 114 Personen, kollektiv in die Sammelstiftung der Equans Switzerland (vormals Personalvorsorgestiftung der Bouygues E&S InTec-Gruppe) über.

Zudem ergriff die Zimmer GmbH im Rahmen einer strategischen Neuausrichtung Restrukturierungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang wurden im Zeitraum vom ersten Halbjahr 2024 bis ins Jahr 2026 insgesamt 31 Kündigungen ausgesprochen, die direkt auf diese Restrukturierung zurückzuführen sind.

Der Stiftungsrat stellte an seiner Sitzung vom 24. März 2026 fest, dass beide Ereignisse die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gemäss Gesetz und den anwendbaren Teilliquidationsreglementen erfüllen.

Teilliquidation infolge Kündigung Anschlussvertrag durch Caliqua AG

Voraussetzungen und Bilanzstichtag

Mit dem kollektiven Austritt der 114 Personen aus der SVE sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation infolge Auflösung Anschlussvertrag gemäss Teilliquidationsreglement vom 18. Juni 2025 erfüllt.

Massgebender Bilanzstichtag für die Beurteilung der finanziellen Lage ist der 31. Dezember 2025.

Anspruch des übergetretenen Kollektivs

Bei einem kollektiven Übertritt besteht für das übertretende Kollektiv gemäss Gesetz und Reglement zusätzlich zu den individuellen Vorsorgekapitalien ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve sowie ein kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln der SVE (Art. 4, 6 und 7 Teilliquidationsreglement). Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden.

Per 31. Dezember 2025 bestanden Rückstellungen für pendente und latente Leistungsfälle sowie für Pensionierungsverluste. Da alle pendente und latente Invaliditätsfälle bei der SVE verbleiben, wird das entsprechende Risiko nicht übertragen. Ein anteilmässiger Anspruch auf diese Rückstellung besteht daher nicht. Demgegenüber besteht ein anteilmässiger Anspruch an der Rückstellung für Pensionierungsverluste sowie an der Wertschwankungsreserve.

Per 31. Dezember 2025 wies die SVE freie Mittel aus. Somit besteht für die kollektiv übergetretenen versicherten Personen und Rentnerinnen und Rentner auch ein kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln.

Der gesamte kollektive Übertrag an die Sammelstiftung der Equans Switzerland für die Rückstellung, Wertschwankungsreserve und freie Mittel beträgt insgesamt TCHF 10'408.

Details dazu sind dem Teilliquidationsbericht der Pensionskassenexperten der Libera AG vom 24. März 2026 zu entnehmen. Dieser Bericht ist nur in deutscher Sprache erhältlich.

Teilliquidation infolge Restrukturierung Zimmer Biomet

Voraussetzungen und Bilanzstichtag

Bei der Zimmer GmbH und Zimmer Switzerland Manufacturing GmbH wurden im Rahmen einer strategischen Neuausrichtung Restrukturierungsmassnahmen ergriffen.

Bei der Zimmer GmbH sind insgesamt 26 Austritte (5 der 31 entlassenen Personen verbleiben weiterhin in der SVE versichert) direkt auf diese Restrukturierungsmassnahmen zurückzuführen. Damit sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation infolge Restrukturierung gemäss Teilliquidationsreglement vom 23. Juni 2015 erfüllt.

Das Teilliquidationsreglement vom 23. Juni 2015 ist anwendbar, da das für die Beurteilung massgebende Ereignis vor Inkrafttreten des Reglements vom 18. Juni 2025 eingetreten ist.

Bei der Zimmer Switzerland Manufacturing GmbH wurde der erforderliche Schwellenwert nicht erreicht; dort liegt keine Teilliquidation vor.

Für die Ermittlung der finanziellen Lage der SVE ist der massgebende Bilanzstichtag entscheidend. Dieser entspricht gemäss Teilliquidationsreglement dem Ende des Kalenderjahres, das dem Beginn der Verwirklichung des Teilliquidationstatbestandes am nächsten liegt.

Bei der Zimmer GmbH wurden die ersten Entlassungen, die direkt auf die Restrukturierungsmassnahmen zurückzuführen sind, im ersten Halbjahr 2024 ausgesprochen. Mit diesen Kündigungen begann die Verwirklichung des Teilliquidationstatbestandes.

Der für die Bestimmung des betroffenen Destinatärkreises relevante Zeitraum beginnt daher mit den ersten, im ersten Halbjahr 2024 ausgesprochenen Kündigungen und endet mit der im Jahr 2026 letzten ausgetretenen Person.

Anknüpfend an den Beginn der Verwirklichung im ersten Halbjahr 2024 ist daher der 31. Dezember 2023 der massgebende Bilanzstichtag.

Anspruch der betroffenen Versicherten

Bei einer Teilliquidation infolge Restrukturierung besteht für die von Zimmer GmbH entlassenen und aus der SVE ausgetretenen versicherten Personen gemäss Gesetz und Reglement zusätzlich zum individuellen Altersguthaben ein anteilmässiger Anspruch auf freie Mittel.

Per 31. Dezember 2023 wies die SVE freie Mittel aus. Ein Teil dieser Mittel wurde per 1. Mai 2024 in Form von Zusatzverzinsungen und Zusatzzahlungen verwendet. Davon profitierten auch diejenigen von der Restrukturierung betroffenen Personen, die nach diesem Zeitpunkt aus der SVE ausgetreten sind.

Nach Berücksichtigung dieser bereits erfolgten Verwendungen entsprechen die verbleibenden freien Mittel 1.9 % des Vorsorgekapitals inklusive technischer Rückstellungen per 31. Dezember 2023.

Daraus ergeben sich folgende Ansprüche: Für die nach dem 1. Mai 2024 ausgetretenen versicherten Personen entspricht der Anteil 1.9% der Austrittsleistung per 31. Dezember 2023. Für die vor dem 1. Mai 2024 ausgetretenen versicherten Personen beträgt der Anteil 4% der Austrittsleistung per 31. Dezember 2023. Total werden CHF 258'374.40 an die 26 betroffenen Personen verteilt.

Details dazu sind dem Teilliquidationsbericht der Pensionskassenexperten der Libera AG vom 6. Februar 2026 zu entnehmen. Dieser Bericht ist nur in deutscher Sprache erhältlich.

Einsichts- und Einspracherecht – Vollzug

Versicherte und rentenbeziehende Personen haben die Möglichkeit, während 30 Tagen ab Erhalt dieser Information am Sitz der SVE Einsicht in die massgebende kaufmännische und versicherungstechnische Bilanz, den Teilliquidationsbericht sowie den Verteilungsplan zu nehmen.

Während dieser Frist kann beim Stiftungsrat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Gehen keine Einsprachen ein oder können diese bereinigt werden, werden die Teilliquidationen vollzogen und die Mittel entsprechend übertragen bzw. ausbezahlt.

Weitere Informationen

Sie finden die Geschäftsberichte 2025 und 2023 sowie die Teilliquidationsreglemente 2015 und 2025 auf unserer Website unter www.sve.ch/downloads.

Ihre Ansprechpersonen

Bei Fragen stehen Ihnen Martina Ingold (martina.ingold@sve.ch) und Peter Strassmann (peter.strassmann@sve.ch) gerne zur Verfügung.



Rolf Brändli
Präsident des Stiftungsrats



Peter Strassmann
Geschäftsführer